

A.3.17. Solothurn

Im Kanton Solothurn besteht von 1990 bis 2006 keine kantonale Fachstelle für Gleichstellung.

Anläufe

Ein Postulat für die Schaffung einer Gleichstellungsstelle wird 1981 abgelehnt [Veya, 1984, 255]. Am 22.9.1987 wird eine Motion zur Einrichtung eines Büros für Fragen der Frauenrechte sowie der Gleichberechtigung mit 79 Nein- zu 33 Ja-Stimmen abgelehnt [Veya, 1984, 255][KE SO, 1992, 6]. Darauf ergreift die Frauenzentrale die Initiative [Rüegg, 1993, 115] und beruft im Sommer 1988 eine Arbeitsgruppe ein, mit vierzehn Vertreterinnen aus Frauenorganisationen, Parteien und Berufsorganisationen, die innerhalb eines halben Jahres erste Vorschläge für ein kantonales Gleichstellungsbüro erarbeitet [Kaufmann, 1991, 177]. Hier abgekürzt mit AG FZ.

Ebenfalls 1988 tritt die solothurnische Verwaltung auf ein kantonsrätliches Postulat hin, der Initiative “Taten statt Worte” bei und die kantonale Exekutive (Regierungsrat) setzt eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe “Taten statt Worte” ein [PA SO, 2006, 1]. Hier abgekürzt mit AG TsW.

Das Grobkonzept der AG FZ wird der Exekutive am 8.3.1989 übergeben mit der Bitte eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen [Duttweiler, 1990, 125][KE SO, 1992, 6]. Dank der im Anschluss daran geleisteten Sensibilisierungsarbeit bei PolitikerInnen und Medien, setzt die Exekutive eine Studienkommission ein²⁴¹ um die Vorschläge der AG FZ zu prüfen und ein Feinkonzept auszuarbeiten [Kaufmann, 1991, 177]. Die Studienkommission nimmt Ende 1989 die Arbeit auf [Duttweiler, 1990, 125].

Mit Beschluss vom 4.12.1990 setzt die Exekutive eine ständige Gleichstellungskommission “Taten statt Worte” ein, mit der Aufgabe, die von der AG TsW vorgeschlagenen Massnahmen zu realisieren [PA SO, 2006, 1].²⁴²

Die Studienkommission schlägt in ihrem Bericht vom März 1991 die Schaffung eines Gleichstellungsbüros mit 200 Stellenprozent (150 Leitung und 50 Stellenprozent Sekretariat) vor [um, 1.3.1993][KE SO, 1992, 12]. In der Vernehmlassung findet der Bericht allgemein positive Aufnahme. Handelskammer und Gewerbeverband lehnen den vorliegenden Vorschlag ab. Zusammen mit FDP und der Vereinigung Solothurner Einwohnergemeinden sprechen sie sich für eine Befristung aus [KE SO, 1992, 7]. Die Frauenzentrale reicht am 24.1.1992 eine Volksmotion²⁴³ mit 1017 Unterschriften ein, welche die Vorschläge der Studienkommission aufnimmt. Die Exekutive beantragt die Volksmotion am 11.5.1992 für erheblich zu erklären und nach Verabschiedung ihres indirekten Gegenvorschlages als erledigt abzuschreiben [KE SO, 1992, 7].

Die Botschaft vom 22.9.1992 an die Legislative enthält den indirekte Gegenvorschlag: Ein auf fünf Jahre befristetes, staatliches Gleichstellungsbüro.²⁴⁴ Gesetzliche Grundlagen sind nicht vorgesehen, weil weder Akteneinsichtsrecht, Klagerecht oder Untersuchungskompetenzen vorgesehen sind, noch handelt es sich um Einführung von Bundesrecht [KE SO, 1992, 10].²⁴⁵ In den

²⁴¹Juni 1989 [Kaufmann, 1991, 177] oder 3.10.1989 [KE SO, 1992, 6][Rüegg, 1993, 109].

²⁴²1996 Reaktivierung und Neubesetzung durch die Exekutive [Zumbrunn, 1996, 44]. Ab 2001 mit dem Namen: “Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission” [PA SO, 2006, 1]. Die elfköpfige verwaltungsinterne Kommission hat zwei Aufgaben: Umsetzung Gleichstellungsgesetz und Umdenken und Sensibilisierung von Mann und Frau in Gleichstellungsfragen. Es stehen 5000 Franken pro Jahr zur Verfügung [EBG, 2002, 16].

²⁴³100 Stimmberechtigte können einen schriftlichen Antrag an kantonale Legislative oder Exekutive stellen. Volksmotion wird 2004 auf Volksauftrag umbenannt [Verfassung Solothurn, 1986]. Zur Wirksamkeit siehe [Buser, 2004, 25].

²⁴⁴Die Exekutive lehnt eine private Trägerschaft ab, weil sich die Frauenzentrale weigert als Trägerin aufzutreten [KE SO, 1992, 8].

²⁴⁵Das eidgenössische Gleichstellungsgesetz liegt als Entwurf vor [KE SO, 1992, 11].

ersten drei Jahren sind 80 Stellenprozent (Leitung 50 und Sekretariat 30 Prozent) vorgesehen, basierend auf einem von der Exekutive zu erlassenden Pflichtenheft [KE SO, 1992, 8-10]. Für die verbleibenden zwei Jahre soll über einen Ausbau auf 150 Stellenprozent (100 Leitung und 50 Sekretariat) entschieden werden können und nach Ablauf der fünfjährigen Versuchsphase soll über ein Vollausbau auf 200 Stellenprozent entschieden werden können [KE SO, 1992, 13]. Die Legislative soll jedoch den Grundsatzentscheid über die Amtsstelle fällen, die Besoldungseinreihung der neuen Stellen vornehmen und die Kredite für die neuen Stellen bewilligen [KE SO, 1992, 10]. Das Büro soll neben den üblichen Aufgaben zudem als Schlichtungsstelle walten und Programme für die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz erarbeiten und durchführen [KE SO, 1992, 11]. Innerhalb der Verwaltung ist das Personalamt für Gleichstellung zuständig und arbeitet dazu mit der Kommission "Taten statt Worte" zusammen [KE SO, 1992, 11]. Der Entscheid der Legislative über die Besoldungseinreihung und die Schaffung der Amtsstelle unterstehen gemäss der Botschaft dem fakultativen Referendum und soll inklusive allfälliger Volksabstimmung auf den 1.1.1993 in Kraft Treten [KE SO, 1992, 14-16].

Die Legislative genehmigt die Mittel für eine allfällig zu errichtende Amtsstelle [um, 1.3.1993]. Eine Ad-Hoc-Kommission der Frauenzentrale ruft im Frühling 1993 die Legislative auf endlich zu entscheiden und zwar noch vor den Wahlen [um, 1.3.1993]. Am 16. und 17. März 1993 ist die Vorlage für ein auf fünf Jahre befristetes Gleichstellungsbüro mit einem jährlichen Budget von 140'000 Franken und einer 80 Prozentstelle in der Legislative traktandiert [um, 1.3.1993][Wyss, c, 18.3.1993]. Die Legislative tritt unter Namensaufruf mit 74 zu 58 Stimmen auf die Vorlage ein [Wyss, b, 18.3.1993].²⁴⁶ Trotz breiter Mobilisierung von Frauen vor dem Gebäude der Legislative und auf der vollbesetzten Zuschauertribüne, lehnt die Legislative die Schaffung eines Gleichstellungsbüros und einer Gleichstellungskommission mit 78 Nein- zu 46 Ja-Stimmen ab. Ebenso abgelehnt wird die Volksmotion der Frauenzentrale [Wyss, b, 18.3.1993][Wyss, a, 18.3.1993].

Bei den Wahlen hat die Nichtwahl von Christiane Brunner, SP, in den Bundesrat am 3.3.1993 [EKF, 2001, 36] und die Ablehnung der Fachstelle, so minim sie auch gewesen wäre, Auswirkungen auf den Frauenanteil in der Legislative des Kantons Solothurn. Der Frauenanteil steigt von 11.1 Prozent (16 Frauen) auf 34.7 Prozent (50 Frauen).²⁴⁷ Seither fällt der Frauenanteil [BFS, 2007][Gysin, 2007, 48-54, 77-82].²⁴⁸

Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung enthält zwei Bestimmungen, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen [EBG, 2002, 10]. Das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot im Kapitel Grundrechte:

“Art. 7. Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [Verfassung Solothurn, 1986].

und das Recht auf gleiche Bildung im Kapitel Kultur, Unterricht und Bildung:

“Art. 104. Grundsätze des Schulwesens

²⁴⁶144 Mitglieder [IDHEAP, 2007].

²⁴⁷FDP verliert neun Männersitze und gewinnt zehn Frauensitze (Frauenanteil nun 25.9 Prozent), SP verliert zehn Männersitze und gewinnt dreizehn Frauensitze (Frauenanteil nun 53 Prozent) und CVP verliert neun Männersitze und gewinnt sechs Frauensitze (Frauenanteil nun 25.6 Prozent).

²⁴⁸Gegner von Quotenforderungen benutzt später den, aus heutiger Sicht vorübergehenden, Anstieg des Frauenanteils im Kanton Solothurn als Argument für die angebliche Überflüssigkeit der Quoteninitiativen.

Quellen

- 1 *Erziehung und Ausbildung sind partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt Rechte und Pflichten.*
- 2 *Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Das Unterrichtsangebot ist für beide Geschlechter gleich.*
- 3 *Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.*” [Verfassung Solothurn, 1986].

Die Legislative verabschiedet am 3.4.1996 eine Verordnung, welche ausschliesslich das Schlichtungsverfahren regelt und auf den 1.7.1996 in Kraft tritt [GKL SO, 1996].

Auf Gesetzesstufe bestehen zwei explizite Förderbestimmungen: Für das Staatspersonal und bei den Fachhochschulen [EBG, 2002, 10].²⁴⁹

Sonstige Arbeiten im Kanton

Die Stadt Olten ist in Bezug auf Gleichstellungspolitik erwähnenswert, weil dort 1991 die Einrichtung eines Frauenbüros verlangt wird [BfG ZH, 1992, 77].

Die Gleichstellungskommission Olten geht auf eine Initiative für die Einsetzung einer ständigen Kommission für Frauenfragen und eine Frauenbeauftragte vom 30.5.89 von der offenen Liste zurück. Die kommunale Exekutive (Gemeinderat) verspricht die Einsetzung einer Kommission und lehnt die Volksinitiative ab, wie auch das Stimmvolk am 26.11.1989. Die Kommission beginnt mit der Arbeit. 1993 wird die städtische Frauenkommission zur in der Gemeindeordnung verankerten, ständigen ausserparlamentarische Kommission namens: Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann [GK Olten, 2007, 1]. Im Jahr 2000 stehen der neunköpfigen Kommission finanziellen Mitteln zwischen 10'000 und 15'000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Die Aufgaben sind: Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde; Zusammenstellung Kursprogramm zur Frauenförderung; Durchführung von Informationsveranstaltungen zu gleichstellungsrelevanten Themen und Organisation eines Frauenparlamentes (Teilnahme von 50-60 Einwohnerinnen der Stadt Olten) [EBG, 2002, 16-17].²⁵⁰

Quellen

BfG ZH, 1992: Bilanz 1991 Bilanzen. 2. Auflage 1993. Redaktion: Vilma Hinn. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich (BfG ZH), Zürich.

BFS, 2007: Kantonale Parlamentswahlen 1972-2007: Mandatsverteilung nach Parteien und Geschlecht. T 17.2.4.1.1. Werner Seitz und Madeleine Schneider (Hrsg.). Bundesamt für Statistik (BFS); Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern, <http://www.bfs.admin.ch>.

Buser, Denise, 2004: Kantonales Staatsrecht. Eine Einführung für Studium und Praxis. Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Duttweiler, Catherine, 1990: Wo Frauen sich erheben. Daten, Fakten, Adressen aus der anderen Hälfte der Schweiz. Lenos Verlag, Basel.

²⁴⁹§ 4 des Gesetzes vom 27.9.1992 über das Staatspersonal: Abs. 2 (Auftrag an Regierungsrat): Die Gleichstellung der Geschlechter ist durch geeignete Massnahmen zu fördern. § 6 Fachhochschulgesetz vom 28.9.1997 des Kantons SO: Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau [EBG, 2002, 10].

²⁵⁰Die Motion vom 25.1.2007 eines SVP-Mitgliedes zur Abschaffung der Kommission auf den 1.1.2008 wird am 6.9.2007 von der Legislative der Stadt Olten mit 33 zu 7 Stimmen abgelehnt, Quelle: <http://www.stadtolten.info/de/politik/parlament>.

Quellen

- EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw.d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.
- EKF (Hrsg.), 2001: Frauen Macht Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848 - 2000. Kapitel 1 Frauenbewegung. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF). http://www.frauenkommission.ch/geschichte_chronik_d.htm#download, Bern.
- GK Olten, 2007: über uns... Porträt. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Olten, http://www.stadtolten.info/de/politik/kommissionen/welcome.php?amt_id=618.
- GKL SO, 1996: Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes. KRB vom 3. April 1996. Kantonsparlament Solothurn. In: *Bereinigte Gesetzessammlung Kanton Solothurn BGS 821.51*, in Kraft seit 1.7.1996.
- Gysin, Nicole (Hrsg.), 2007: Angst vor Frauenquoten? Die Geschichte der Quoteninitiative 1993-2000. Reihe: "gender wissen", Band 11. eFeF Verlag, Wettingen.
- IDHEAP, 2007: Badac Sitze im Kantonsparlament 1990 bis 2006. Dateiname: Csi1_21a.xls. BAD-AC, <http://www.badac.ch>.
- Kaufmann, Claudia, 1991: Zwischen Frauensolidarität und Verwaltungsbürokratie - Staatliche Gleichstellungsbüros als institutionalisierte Frauenpolitik. In: Verein Feministische Wissenschaften (Hrsg.), *Solidarität - Streit - Widerspruch*. Festschrift für Judith Jánoska, 173-188, eFeF-Verlag, Zürich.
- KE SO, 1992: Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn: Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie einer kantonalen Gleichstellungskommission. RRB Nr. 3185 vom 22. September 1992. Geschäftsnummer 246/92, Kantonsregierung Solothurn, Solothurn.
- PA SO, 2006: Merkblatt Gleichstellung SOMIHA B 11. Februar 2002. Personalamt des Kantons Solothurn, <http://www.so.ch>.
- Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.
- um: 1.3.1993. Klarheit vor den Wahlen. Frauen fordern Entscheid über Gleichstellungsbüro. In: *Solothurner Zeitung*, S. 18.
- Verfassung Solothurn, 1986: Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.6.1986. In: *Bereinigte Gesetzessammlung Kanton Solothurn (BGS) 111.1*, in Kraft seit 1.1.1988. Aktuelle Version, Stand 1.11.2005.
- Veya, Elisabeth, 1984: Frauenstellen in den Kantonen. In: EKF (Hrsg.), *Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Die Stellung der Frau in der Schweiz, Teil IV: Frauenpolitik*, 253 - 261, Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF). EDMZ: 301.904.D, Bern.
- Wyss, Petra, a: 18.3.1993. In: *Solothurner Zeitung*, (64): S. 1.
- Wyss, Petra, b: 18.3.1993. Gleichberechtigung bleibt 'Privatsache'. In: *Solothurner Zeitung*, (Nr. 64): S. 25.

Quellen

Wyss, Petra, c: 18.3.1993. Kommentar. In: *Solothurner Zeitung*, (Nr. 64): S. 1.

Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.